

## **10. Die Meiji-Verfassung**

Der Erlass der Verfassung wurde dem Staat abgezwungen, durch die Bewegung für Freiheit und Bürgerrechte (*jiyû minken undo*), aber die Ausarbeitung der Verfassung wurde bei der Regierung belassen. Das Ziel war, die bürgerlichen Freiheiten einzuführen. Für die Regierung war die vordringlichste Aufgabe, den Kaiser und die Verfassung in einem Dokument zusammenzufassen. Die Regierung bewahrte die Zeitangabe, die Verfassung wurde neun Jahre später erlassen, sie machte allerdings von ihrem Vorrecht vollen Gebrauch, die Verfassung streng vertraulich auszuarbeiten. Vor der Verkündung der Verfassung war sie den Untertanen gegenüber geheim.

### **Das Verhältnis des Kaisers zur Meiji-Verfassung**

Das Verhältnis des Kaisers zur Verfassung war in der Präambel sowie in mehreren Artikeln ausgedrückt, es war jedoch auch schon aus der Form des Inkraftsetzens der Verfassung ersichtlich. Der Kaiser hatte aus eigenem, freien Willen die Verfassung gewährt. Sie war ihm nicht abgezwungen worden und enthielt keinerlei vertragliche Elemente. Der Kaiser war vor der Verfassung und er stand über ihr. Dies waren die Grundsätze, die auch durch die Form der Verabschiedung der Verfassung demonstriert werden sollten.

Die Verfassung wurde am 11. Februar 1889, also am Reichsgründungstag, erlassen. Im Rahmen der Shintô-Zeremonie anlässlich des Reichsgründungstages, die vom Kaiser persönlich durchgeführt wurde und an der auch die Spitzen des Staates teilnahmen, teilte der Kaiser vor dem *Kashikodokoro* (Stätte der Ehrfurcht. Verehrte Gottheit: *Amaterasu ômikami*) und vor dem *Kôreiden* (Schrein der Kaiserlichen Ahnen. Verehrte Gottheiten: Die Seelen der früheren Kaiser) seinen Ahnen mit, dass er eine Verfassung – und ein Kaiserliches Hausgesetz – erlassen werde. Parallel hierzu waren Kaiserliche Abgesandte mit dieser Mitteilung zu den *Ise*-Schreinen, zu den Gräbern von Jinmu Tennô und Kômei Tennô und zu den Reichs- und Regierungsschreinen (*kan/koku-heisha*) entsandt worden (Saeki 1915, 1209 ff.). Die eigentliche

Inkraftsetzung der Verfassung erfolgte erst im Anschluss an diese Zeremonie, im Großen Saal (*seiden*) des Palastes. Dabei verlas der Kaiser einen Erlass (Stead 1904, 664) und überreichte darauf dem Premierminister die Verfassungsurkunde, die ihm zuvor der Großsiegelbewahrer übergeben hatte (Fujii 1970, 117 f.).

In der Präambel, deren Inhalt sich weitgehend mit dem der Mitteilung an die Ahnen und dem des Erlasses deckt, wird die religiöse – also von der Verfassung unabhängige – Fundierung der Stellung des Kaisers und seiner Souveränitätsrechte betont, und werden die Motive und Absichten dargelegt, die zum Erlass der Verfassung geführt haben. Die Verfassung sollte die Prinzipien aufzeigen, von denen sich der Kaiser leiten ließ, und sie sollte seinen Nachkommen wie dem Volk und dessen Nachkommen als Norm dienen und damit das Wohl der Untertanen und das Gedeihen des Staates fördern. Die Präambel hob hervor, dass es der Kaiser war, der die Verfassung erlassen hat. Sie beugte der Interpretation vor, dass die Kaisersouveränität durch die Verfassung beschränkt werden könnte indem sie betonte, dass lediglich deren Ausübung an die Normen der Verfassung gebunden sei.<sup>1</sup>

Aus den Inkraftsetzungsmodalitäten wie aus der Präambel ging eindeutig hervor, dass die Verfassung ein Produkt des Kaisers war, und dass dieser über ihr stand. Sowenig die Verfassung sein Amt begründete, sowenig bestimmte sie es. Im Grundsätzlichen war die Verfassung kein neu geschöpftes Recht, sondern lediglich eine Verdeutlichung der kaiserlichen Prinzipien, die mit denen der kaiserlichen Ahnen übereinstimmten. Dass diese Begründungen der absoluten Stellung des Kaisers weitgehend Fiktionen waren, die mit der historischen Wirklichkeit nicht übereinstimmten, bedarf keiner Erläuterung; für die Interpretation der Verfassung ist dies jedoch belanglos.

---

<sup>1</sup> Der Gedanke der Selbstbeschränkung in der Ausübung der Herrschaftsrechte unter voller Wahrung der Souveränität ist bereits in der französischen Verfassung von 1814 enthalten. Seine Legaldefinition fand dieses “monarchische Prinzip” in der Wiener Schlußakte von 1820. Vgl. Jellinek 1966, 469 ff.

Es war daher umstritten, ob die Souveränitätsrechte des Kaisers in die Verfassung aufgenommen werden sollten. Inoue Kowashi, einer der Väter der Verfassung, stand einer Aufnahme ablehnend gegenüber und zwei seiner wichtigsten Berater, die deutschen Juristen Hermann Roesler und Albert Mosse, waren unterschiedlicher Meinung (Takeda Bd. 16 1971, 276 ff.). Zwar entschied man sich schließlich doch dafür, die Rechte des Kaisers aufzuführen, doch hielt es Itô Hirobumi für angebracht, noch in seinem Kommentar zu betonen, dass die Erwähnung der Souveränitätsrechte „in keiner Weise impliziere, dass irgendeine neue Meinung darüber durch die Verfassung festgesetzt werde“ (Itô 1889, 2). Und auch in der Formulierung der Kaiser-Artikel wurde mit großer Sorgfalt darauf geachtet, dass die Rechte des Thrones nicht tangiert wurden.

### **Die Stellung des Kaisers in der Meiji-Verfassung**

Die Stellung des Kaisers wurde im 1. Kapitel der Verfassung, in den Artikeln 1 – 17 geregelt. Sein religiöser Charakter folgte aus Artikel 3 MV, doch war darüber hinaus die religiöse Fundierung des Kaiserhauses in der Formulierung *Bansei-ikkei no Tennô* (in allen Zeiten Kaiser einer [einzig]en Dynastie) des Art. 1 MV impliziert. Diese Formel wies nicht nur auf den göttlichen Ursprung des Kaiserhauses hin, sie postulierte auch seine ewige Dauer. Durch den Art. 1 MV, der als einziger Artikel der Verfassung kein ausländisches Vorbild hatte (Pittau 1969, 239) und der nur als Glaubenssatz zu charakterisieren ist, wie durch den Art. 3 MV wurde die absolute Stellung des Kaisers hervorgehoben.

War der Vorrang des Kaisers vor der Verfassung in den Artikeln 1 und 3 MV schon angedeutet, so ging sie aus den Artikeln 2 und 17 MV deutlich hervor. Die für den Staat zentrale Frage der Bestimmung des Herrschers (Erbfolge und Regentschaft) wurde nicht in der Verfassung oder durch Gesetz des Staates, sondern durch das Kaiserliche Hausgesetz (Übersetzung Stead 1904, 680 ff.) geregelt. Zu beachten ist hierbei, dass für eine Änderung des Hausgesetzes lediglich die Beratung durch den kaiserlichen Familienrat und durch den Geheimen Staatsrat, das oberste Beratungsgremium des Kaisers in politischen Fragen, vorgesehen war (Art. 62 KH), während für eine Verfassungsänderung die

Zustimmung des Reichstages erforderlich war (Art. 73 MV). Mit den Art. 2 und 17 MV waren nicht nur Interna des Kaiserhauses einer Regelung durch die Verfassung und der Einwirkung durch das Volk<sup>2</sup> entzogen, sondern dem Kaiser war darüber hinaus – theoretisch – die Möglichkeit eingeräumt worden, wesentliche Verfassungsbestimmungen inhaltlich auszufüllen und zu ändern. Denn Art. 74 MV bestimmte: „Eine Änderung des Gesetzes über das kaiserliche Haus bedarf der Beratung im Reichsparlament nicht.“

Dem heiligen, über der Verfassung stehenden Kaiser „steht die Staatsgewalt uneingeschränkt zu“ (Art. 4 MV). Denn, wie Itô Hirobumi in seinem offiziellen Verfassungskommentar plastisch begründet, „unity is just as necessary in the government of a State, as double-mindedness would be ruinous in an individual“ (Itô 1889, 7). Er vereinigte in sich die legislative wie die exekutive (einschließlich deren Zweig, die richterliche) Gewalt (Itô 1889, 7 f.). Ihm stand die Gesetzgebung zu (Art. 5 MV), er bestimmte die Organisation der Staatsverwaltung und ernannte und entließ die Beamten (Art. 10 MV), er führte den Oberbefehl über Heer und Marine (Art. 11 und 12 MV), er erklärte Krieg und Frieden und schloss Verträge (Art. 13 MV), ihm allein stand bei Verfassungsänderungen das Initiativrecht zu (Präambel und Art. 73 MV). Dies ist nur ein Teil der Befugnisse, durch die der Kaiser zu einem neuzeitlichen Souverän nach europäischem Muster wurde. Indes, angefangen mit der Generalklausel des Art. 4 MV, waren ein großer Teil dieser Befugnisse eingeschränkt. Obgleich die Staatsgewalt dem Kaiser grundsätzlich uneingeschränkt zustand, wurde sie doch „nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung“ ausgeübt (Art. 4 MV). Zwar verfügte der Kaiser trotz der Beschränkungen noch über bedeutende politische Macht, doch war sie keineswegs „uneingeschränkt“ zu nennen.

### **Tennô und Militär**

Hier muss eine Erklärung zu den Artikeln 11 und 12 der Meiji-Verfassung nachgeschoben werden. „Der Kaiser führt den Oberbefehl über das Heer und die

---

<sup>2</sup> Itô 1889, 5 und 32 ff., betont, dass der interne Bereich des Kaiserhauses der Einmischung durch die Untertanen entzogen ist.

Marine“ (Art. 11 MV) und „Der Kaiser bestimmt die Organisation und die Friedensstärke des Heeres und der Marine“ (Art. 12 MV). Die beiden Militärartikel waren sich so ähnlich, dass sie auch einen einzigen, in zwei Absätze untergliederten Artikel ergeben hätten. Sie waren indessen zwei Artikel. Der Grund liegt darin, dass der Art. 11, der Oberbefehl über Heer und Marine, den Kaiser von der Mitwirkung des Kabinetts befreite und ihn direkt zum Oberbefehlshaber machte. Der Art. 12 hingegen, die Organisation und Friedensstärke, berührten den Oberbefehl nur indirekt und waren den Militärministern zugänglich. Um das noch einmal konkret auszudrücken. Der Art. 11 war die Grundlage dafür, dass das Militär am Kabinett vorbei geführt werden konnte. Dass das später zu erheblichen Schwächen führte, ist bekannt. So wurde der Staatsstreichversuch vom 26. 2. 1936, der sogenannte *ni-ni-roku jiken*, nur möglich, weil es ein separates, von der Staatsführung unabhängiges Militär gab. So besetzten an dem genannten Tag 1400 Mann die Innenstadt von Tokyo, ermordeten den Großsiegelbewahrer, den Finanzminister, den Generalinspekteur des militärischen Erziehungswesens, versehentlich den Schwager des Premierministers und verwundeten den Großkammerbewahrer schwer. Der Kaiser griff persönlich ein und ließ die 19 Offiziere und Ideologen vor ein Kriegsgericht stellen und hinrichten (Shilloney, 189 f.).

Um den Gedanken kurz fortzuführen, es machten sich auch in der Nacht vom 14. auf den 15. August 1945 Soldaten auf, um im Palast nach dem Tonträger zu suchen, auf den der Kaiser seine Kriegskapitulation gesprochen hatte. Der Kommandeur der Gardedivision kam dabei ums Leben. Es ist für unsereinen undenkbar, dass Untergebene die Umgebung eines Mannes durchsuchen, dabei einen Untergebenen umbringen, und dennoch sagen, dass sie dem Mann gegenüber gehorsam sind. Das ist, was geschah. Sie hatten dem Mann Gehorsam geschworen, aber nicht der Person, sondern der Institution gegenüber. Sofern der Mann ihren Gefühlen gegenüber konträr entschied, zeigte das, dass er üble Ratgeber hatte, von denen es ihn zu befreien gelte.

### **Die staatspolitischen Grundsätze des Kaisers**

Aber zurück zur Verfassung. Der Art. 4 MV war der Versuch, die staatspolitisch wünschenswerte Fiktion eines absoluten Herrschers mit den Grundsätzen der Verfassungsstaatlichkeit – Regelung und damit Beschränkung der Herrschaft und Garantie der Rechte der Untertanen – zu vereinbaren. Dass diese Grundsätze von den Vätern der Verfassung klar erkannt und energisch vertreten worden sind, geht aus der Verfassung selbst hervor, zeigt sich aber u. a. auch in der Erwiderung von Itô auf Mori Arinori, der bei den abschließenden Beratungen im Geheimen Staatsrat an der Formulierung der Überschrift des 2. Kapitels, „Die Rechte und Pflichten der Untertanen,“ Anstoß genommen hatte, weil er der Meinung war, gegenüber dem Kaiser hätte das Volk keine Rechte (Pittau 1969, 180 f.). Itô Hirobumi führte demgegenüber – in Gegenwart des Kaisers – u. a. aus:

„The spirit behind the establishment of a constitutional form of government is first to impose restrictions on the powers of the monarch and second to secure the rights of the subjects. Thus if the constitution does not express the rights of the subjects but lists only their obligations, the drafting of a constitution is pointless. ... when you do not ... limit the power of the monarch, you have a despotic government, in which the rights of the ruler become as unlimited as the duties of the subjects“ (Pittau 1969, 181).

Die kaiserlichen Befugnisse wurden nur durch Bestimmungen der Verfassung beschränkt. Die Möglichkeit, das angestrebte Ziel durch Gewaltenteilung zu erreichen, hätte dem monarchischen Prinzip widersprochen und wurde nicht wahrgenommen. Zwar kannte auch der Staat der Meiji-Verfassung eine Gewaltenteilung, doch erst unterhalb der Ebene des Kaisers. Folglich konnte der Kaiser auch nicht verantwortlich sein, da es kein Organ des Staates gab, das gleich- oder höherrangig gewesen wäre.

Die Unverantwortlichkeit des Kaisers war in der Verfassung mehrfach verankert. Schon in Art. 4 MV, der ihm die uneingeschränkte Staatsgewalt zusprach und in Art. 3 MV, der ihn für unverletzlich erklärte<sup>3</sup>, war sie enthalten. Ferner wurde in der Präambel bestimmt, dass die Minister an seiner Statt für die Ausführung der Verfassung verantwortlich sein sollten, und verfügte Art. 55 MV die

---

<sup>3</sup> Itô 1889, 6, schreibt zu Art. 3 MV: “He has indeed to pay due respect to the law, but the law has no power to hold Him accountable to it.”

Verantwortlichkeit der Minister und die Gegenzeichnungspflicht. Im Art. 55 MV stand zwar nicht, dass die Minister anstelle des Kaisers verantwortlich seien<sup>4</sup>, doch schrieb er die Gegenzeichnung von Ministern zwingend vor und erklärte nur diese für verantwortlich, so dass doch im Ergebnis der Kaiser unverantwortlich war.

Die Frage, wem die Minister verantwortlich sein sollten, wurde im Art. 55 MV zwar nicht geklärt, doch ergab sich in Verbindung mit Art. 10 MV hierfür nur der Kaiser, da sie von ihm ernannt und entlassen wurden. Neben diese direkte, rechtliche Verantwortung, trat die indirekte, politische vor dem Parlament und vor der Öffentlichkeit (Itô 1889, 92 f.).

### **Die Regierung ist nur dem „unverantwortlichen“ Kaiser verantwortlich**

Damit war auch der Gefahr der Regierungswillkür vorgebeugt, die dadurch gegeben war, dass die Minister rechtlich nur dem „unverantwortlichen“ Kaiser verantwortlich waren, der trotz seiner institutionell gesicherten großen Machtfülle grundsätzlich, von Ausnahmen abgesehen, weder von sich aus aktiv wurde, noch Entscheidungen traf. Die Regierung war auf Zusammenarbeit mit dem Parlament angewiesen, das neben Gesetzgebungskompetenzen und Budgetrecht, seinen wirksamsten Waffen, auch über moralische Druckmittel verfügte. So konnte es der Regierung Fragen stellen (Art. 44 und 48 des Parlamentsgesetzes vom 11. Februar 1889. In Itô 1889, 172 ff.) und Denkschriften an den Kaiser richten (Art. 49 MV). Itô deutet in seinem Kommentar zu Art. 55 MV an, dass die Anwendung dieser beiden Druckmittel wegen ihrer Wirkung auf die Öffentlichkeit durchaus erfolgversprechend seien (Itô 1889, 93). Die Regierung fand im Parlament ein Gegengewicht dessen Bedeutung schon aus der Entstehung von Parteien-Kabinetten ersichtlich ist.

Trotz politischer Beschränkung war die Stellung der Regierung jedoch sehr stark. Die rechtliche Unabhängigkeit vom Parlament und die Verantwortlichkeit

---

<sup>4</sup> Itô 1889, 93, bestreitet dies. Die Minister hätten die Pflicht, den Kaiser zu beraten, dies sei ihre eigentliche Aufgabe. Daher seien sie auch nicht an seiner Statt verantwortlich.

dem unverantwortlichen, passiven Kaiser gegenüber rückten auch die Regierung in die Nähe rechtlicher Unverantwortlichkeit. Hier lag die praktische Bedeutung der Unverantwortlichkeit des Kaisers. Indem die Minister nur ihm verantwortlich waren, erlangte die Regierung eine – rechtliche – Position überragender Stärke, die jedoch für alle Entwicklungen offen blieb. Das Verhältnis der Regierung zu Parlament und Volk wurde letztlich dem freien Spiel der politischen Kräfte überlassen, wobei die Regierung freilich einen beträchtlichen „Startvorteil“ besaß.

Die Untertanen unterstützten den Kaiser je nach Stellung und Fähigkeiten in seinen Herrschaftsaufgaben. Bei alledem waren seine realen Machtbefugnisse jedoch sehr gering. In seinem Namen wurden Gesetze erlassen, wurden Regierungsmaßnahmen getroffen, wurde Recht gesprochen. Der Kaiser selbst war durch die Notwendigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers in seiner politischen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Und wo ihm keine rechtlichen Grenzen gezogen waren, verzichtete er, Tradition und Sitte folgend, auf selbständige Entscheidungen.

### **Die ideologischen Grundlagen der kaiserlichen Direktherrschaft**

Die Kaisersouveränität und die Fiktion der kaiserlichen Direktherrschaft besaßen ideologischen Charakter. In seiner Rede anlässlich des Beginns der Beratungen über die Verfassung im Geheimen Staatsrat vom Juni 1888, sprach Itô Hirobumi dies, in Gegenwart des Kaisers, mit bemerkenswerter Offenheit aus. Er sagte über die Grundlagen der Verfassung:

„In our country, however, constitutional government is a completely new phenomenon. Therefore, in establishing this new constitution we must first discover what is the ‚pivot‘ which sustains our country. What is the cornerstone of our country? This is the problem we have to solve. ...

Constitutionalism in Europe has more than a thousand years of life. The people have been nurtured in this system. Moreover religion has been the foundation of this form of government and has penetrated deeply into the hearts of the people. The people thus have a fundamental consensus.

„In Japan, however, religion does not play such an important role and cannot become the foundation of constitutional government. Though Buddhism once flourished and was the bond of union between all classes, high and low, today its influence has declined. Though Shintoism is based on the traditions of our ancestors, as a religion it is not powerful enough



to become the center of union of the country. Thus in our country the one institution which can become the cornerstone of our constitution is the Imperial House.

„For this reason the first principle of our constitution is the respect for the sovereign rights of the emperor. But at the same time, in order to prevent the danger of abuse in the exercise of these sovereign powers, clear checks and limits have been established. The ministers are thus held responsible, so that power may not be abused.

„Because the imperial sovereignty is the cornerstone of our constitution, our system is not based on the European ideas of separation of powers or on the principle in force in some European countries of joint rule of the king and the people. This is the fundamental principle of this draft constitution, and it will become evident in every article“ (Pittau 1969, 177 f.).

Die Institution des Kaisers, von den Vätern der Verfassung zur ideologischen Grundlage des Staates bestimmt, verlieh der Regierung Autorität. Sie verlieh jedoch jeder Regierung Autorität. Sie sanktionierte die bestehende Ordnung ebenso wie deren – erfolgreiche – Veränderungen. Inhaltlich war sie nicht festgelegt. Sie begünstigte zwar den Totalitarismus, doch stand sie einer Entwicklung zur Demokratie nicht im Wege. Ein Faktor der Stabilität war der Kaiser, die Verkörperung der Einheit des japanischen Volkes, die Verkörperung des japanischen Reiches.

Der religiöse Charakter des Kaisers wurde 1889 in die Verfassung aufgenommen und vom Verfassungsrecht akzeptiert. Die Präambel erwähnt wiederholt *sosô* (“unsere Vorfahren”) (Itô 1889, IX-X), eine Formulierung, die in den Kommentaren zur Verfassung von Minobe Tatsukichi mit *kôso-kôsô* (Minobe 1934, 54) wiedergegeben wird, einer stehenden Wendung, die sich in der ersten Hälfte auf die erste Ahnin, die Sonnengöttin *Amaterasu ômikami* bezieht, und in der zweiten Hälfte auf alle anderen kaiserlichen Vorfahren. Und Art.1 der Verfassung spricht von “dem Kaiser aus der seit der Gründung des Reiches ununterbrochen herrschenden Dynastie”, was Minobe zufolge auf der einen Seite bedeutet, dass das Recht des Tennô zu herrschen von Generation zu Generation an ihn weitergegeben wird (Minobe 1934, 70), und auf der anderen Seite, dass Japan für ewige Zeiten von dem einen Kaiserhaus beherrscht werden soll (Minobe 1934, 67).

Die Meiji-Verfassung garantiert durch Art. 28 die Religionsfreiheit, obgleich sie zwei wichtige Einschränkungen vornimmt:

“Japanische Untertanen genießen die Freiheit des religiösen Glaubens, sofern sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und ihre Pflichten als Untertanen nicht verletzen”.

Die “Pflichten als Untertanen” (*shinmin-taru no gimu*) beinhalten laut Minobe die Wehrpflicht, Schulpflicht usw., aber in erster Linie die Pflicht, loyal gegenüber dem Staat und dem Kaiserhaus zu sein und nicht respektlos gegenüber dem *Ise-jingû*, den kaiserlichen Mausoleen (*sanryô*), oder den Schreinen zu sein, die die kaiserlichen Ahnen und die Kaiser verehren (Minobe 1934, 399 f.). Und Minobe fährt fort den Shintô zu beschreiben, welcher ihm zufolge die Tradition des Landes seit alten Zeiten gewesen ist. Obgleich er rechtlich nicht als Religion betrachtet werde, sei er doch de facto die japanische Staatsreligion. Der höchste Priester (*saishu*) dieser Staatsreligion sei der Tennô. Seit ältesten Zeiten sei dies die ungeschriebene Verfassung Japans, und diese ungeschriebene Verfassung werde auch nicht geändert durch die Verkündung der schriftlichen Verfassung (Minobe 1934, 402 f.). Später in seinem Buch nennt er ausdrücklich die Durchführung religiöser Riten (*saishi*) als ein Vorrecht (*taiken*) des Tennô (Minobe 1934, 511 f.).

### **Die kultischen Aufgaben des Kaisers**

Der unmittelbarste Weg um den kultischen, religiösen Charakter des Kaisers zu demonstrieren, sind die Hofriten (*kyûchû-saishi*). Natürlich hat der Kaiser auch vor der Meiji-Restauration religiöse Zeremonien durchgeführt, jedoch war ihre Anzahl eher klein, alle zusammen betragen sie nicht mehr als fünf Feste (*matsuri*) plus drei Zeremonien (*shiki*) pro Jahr (Yatsuka 1966, 72).

Der Hof hielt mit dem 1868 neu eingeführten Geburtstag des Kaisers, gefolgt am 4. Januar 1869 mit dem Beginn der Politik (*matsurigoto-hajime*) (Yatsuka 1966, 78), eine Zeremonie, die neu eingeführt worden war, indem sie zwei traditionelle Zeremonien miteinander verband. In dieser Zeremonie hörte der Kaiser erst einmal einen Bericht des Premierministers bezüglich der Lage des *Ise-jingû*, und anschließend über die Lage der politischen Ministerien und zuletzt einen Bericht

des Haushaltsministers über die Situation des *Kashikodokoro*, den wichtigsten der drei Schreine des Hofes, in dem *Amaterasu ômikami* verehrt wird.

Im Jahr 1871 folgte das *Toshigoi no matsuri*, eine Zeremonie für gute Ernte. Es wurden alte Zeremonien aufrechterhalten und durch neue ergänzt. Hinzu kam, dass der Kaiser, besonders in den ersten Jahren der neuen Herrschaft, selbst zu vielen Schreinen reiste und Boten zu anderen schickte.

All diese traditionellen und neu eingeführten Zeremonien wurden im September 1908 durch den Kaiserlichen Erlass über Zeremonien des Kaiserhauses (*kôshitsu saishi-rei*) zusammengefasst (für das folgende, vgl. Yatsuka 1966, 124 ff.). Der Kaiserliche Erlass unterschied zwischen zehn jährlichen und drei periodischen großen (*taisai*), und acht jährlichen und einer periodischen kleinen Feier (*shôsai*).<sup>5</sup> Die großen Feiern wurden vom Kaiser persönlich durchgeführt, natürlich mit dem Hof und hohen Beamten des Staates anwesend, wogegen die kleinen Feiern durch den Chef-Ritualisten (*shôtenchô*) durchgeführt wurden, aber auch hier mit Beteiligung des Tennô und mit dem Hof und hohen Staatsbeamten anwesend.

Zusätzlich zu den großen und kleinen Feiern wurde eine Zahl weiterer, nicht aufgelisteter Feiern, Zeremonien (*saigi*) und anderer religiöser Aktivitäten durchgeführt, einige durch den Kaiser persönlich, in abgekürzter Form, andere durch seine Vertreter. An dieser Stelle sollen nur drei von ihnen erwähnt werden. Am 1. (abgesehen vom Januar, wo wichtigere Zeremonien durchgeführt wurden), 11. and 21. Tag jeden Monats wird eine Feier namens *Shunsai* (*shun*

---

<sup>5</sup> Die periodischen großen Feiern wurden in jedem 3., 5., 10., 20., 30., 40., 50., 100. und anschließend alle 100 Jahre am Todestag des Großvaters, des Urgroßvaters, und des Ururgroßvaters des Kaisers und auch der Kaiserin, und, im Fall einer anderen Mutter des Kaisers, auch der Mutter des Kaisers veranstaltet. Für diese Personen wurden jährlich an ihren Todestagen kleine Feiern gegeben. Die periodische kleine Feier galt allen Kaisern vom 2. Kaiser Suizei, Sohn des Jimmu Tennô, bis hin zum 5. Vorgänger des gegenwärtigen Kaisers.

bedeutet zehn Tage) durchgeführt, um Dank und Gebete den Gottheiten darzubringen. An diesen Feiern nimmt der Kaiser im Prinzip teil, tatsächlich aber nimmt er nur an der Feier am 1. Tag des Monats teil (Tokoro 2009, 40). Zweites Beispiel: Angestellte des kaiserlichen Haushalts bringen jeden Morgen Lebensmittelgaben für die Gottheiten der drei Schreine des Palastes dar, und, drittes Beispiel, anschließend zollt ein Kammerherr des Kaisers in seinem Namen Respekt an den drei Orten (Yatsuka 1966, 120 ff.).

Ich habe eingangs, bei der Beschreibung der Verfassung, die Gründe genannt, die zu ihrer Nennung geführt haben. Einen habe ich vorhin vergessen, ich will ihn hier nachschieben: Die Gründe für die alte Verfassung zu nennen, führt zur Nennung der Gründe für die jetzige. Der Kaiser – und das Umfeld des Kaisers – sind in der neuen wie in der alten Verfassung etwa gleich. Die Bestimmungen über den Kaiserlichen Erlass über Zeremonien des Kaiserhauses sind bis heute etwa unverändert in Kraft.